## Vorbemerkungen:

Die Aufstellungen von Landschaftsplänen ist eine gesetzliche Aufgabe, die bereits in den §§ 8-11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und korrespondierend in §§ 7 ff. des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen geregelt ist. Danach werden "die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns im Rahmen der Landschaftsplanung überörtlich und örtlich konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt und begründet."

Dabei fungiert der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan. Die Landschaftsplanung selbst hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

Die Inhalte der Landschaftspläne betreffen vorrangig die biotischen (=die belebte Natur betreffende), teilweise aber auch abiotische (die unbelebte Natur betreffende) Schutzgüter. Die Pläne sollen neben der Zielformulierung selbst vor allem Angaben enthalten über die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im der §§ 20 36 BNatschG sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten,
- c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
- d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes "Natura 2000",
- e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
- f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,

- g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich und
- h) zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt im Planungsraum einschließlich ihrer Bedeutung für das Naturerlebnis.

Das Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen ist den Verfahren aus der Bauleitplanung entlehnt. Auf den Aufstellungsbeschluss erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange. Hieran schließt sich die öffentliche Auslegung an. Rechtskraft erlangen die Landschaftspläne über die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

In Nordrhein-Westfalen ist die Landschaftsplanung eine eigenständige Planung, die in die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte fällt. Hieraus ergeben sich Besonderheiten hinsichtlich der konkurrierenden Planungshierarchie in der Bauleitplanung. Das Zusammenspiel zwischen Bauleitplanung und Landschaftsplanung ist insbesondere in § 20 LNatSchG NRW dargelegt. Dabei wird der vorlaufenden und rechtsgültigen Bauleitplanung im Regelfall der Vorrang eingeräumt. Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes muss der Träger der Landschaftsplanung der Bauleitplanung explizit widersprechen, um diese zu verhindern.

## Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis hat vor mehr als 30 Jahren eine Aufteilung des Kreisgebietes in 15 naturräumlich abgegrenzte Landschaftsplangebiete beschlossen. Seit Mitte der 1980er Jahre wurden die nachfolgenden Landschaftspläne als Satzungen beschlossen und zur Rechtskraft geführt. Änderungsverfahren wurden zwischenzeitlich zur Umsetzung der FFH-Richtlinie durchgeführt. Warum die Landschaftspläne genau in dieser Reihenfolge aufgestellt wurden, ist heute nicht mehr nachvollziehbar.

LP-Nr.	Bezeichnung	Rechtskraft seit
1	Niederkassel	1992, Neuaufstellung 2017
2	Bornheim	1996, 2. Änderung 2006
4	Meckenheim-Rheinbach-Swisttal	2005
6	Siegmündung	1986, Neuaufstellung 2005
7	Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin	1991, 1. Änderung 2016
9	Hennef Uckerather Hochfläche	2008
10	Naafbachtal	1988, 1. Änderung 2006

15 Wahner Heide 200	07
---------------------	----

Für die Landschaftspläne Nr. 3 "Alfter" und Nr. 7 "Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin" wurden 2019 Beschlüsse zur Neuaufstellung gefasst. Für den LP 7 ergab sich die Notwendigkeit aus Änderungen der gesetzlichen Regelungen, aber auch aus neuen Erkenntnissen zur Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit in verschiedenen Teilbereichen des Plangebietes. Für den LP 3 ergab sich der Bedarf, weil hier bislang kein Landschaftsplan existiert, sondern ausschließlich Verordnungen der Bezirksregierung Köln. Auch hier wird die Zielrichtung verfolgt, eine Anpassung an aktuelle gesetzliche Regelungen vorzunehmen und die Regelungen bürgerfreundlicher zu gestalten.

In den Landschaftsplänen Nr. 3 und Nr. 7 wurden zwischenzeitlich die frühzeitige Bürgerbeteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentliche Belange durchgeführt.

Darüber hinaus wurde beschlossen, die im Stadtgebiet Lohmar gelegenen Planteile aus dem LP 7 herauszulösen und dem bisherigen LP 10 anzugliedern und diesen im Wege eines Änderungsverfahrens als LP 10 "Lohmar-Naafbachtal" fortzuführen.

Für alle anderen rechtskräftigen Landschaftspläne wurden 2022
Aufstellungsbeschlüsse für Änderungsverfahren gefasst. Hintergrund war auch hier, dass die z.T. mehr als 30 Jahre alten Pläne nicht mehr den gesetzlichen
Anforderungen entsprachen und rechtliche Unsicherheiten im Hinblick auf den Vollzug aufwiesen. Außerdem ist eine Anpassung an die jeweilige kommunale Bauleitplanung angezeigt. Die Erarbeitung durch ein Planungsbüro wurde europaweit ausgeschrieben. Der Auftrag hierfür wurde im Herbst 2022 erteilt. Mit dem Planungsbüro wurde ein Zeitplan für die stufenweise Erarbeitung der Planentwürfe erarbeitet, der als **Anhang 1** zu dieser Vorlage beigefügt ist. Dieser berücksichtigt zum einen die personellen Ressourcen beim Planungsbüro und der Kreisverwaltung, außerdem die Bereitstellung von Fördermitteln durch die Bezirksregierung Köln.

Danach werden zuerst die Neuaufstellungsverfahren für die LP 7 und 3 fortgeführt. Bei den Änderungsverfahren wurde der Umfang der notwendigen Arbeiten für jeden Plan abgeschätzt und daraus drei in etwa gleich aufwändige Tranchen gebildet, die nacheinander bearbeitet werden sollen. Nach den Landschaftsplänen Nr. 1 und 10 folgen die Pläne Nr. 15, 2 und 4. Zum Schluss werden die Pläne Nr. 9 und 6 bearbeitet. Mit der Aufstellung weiterer Landschaftspläne soll dann ab 2024 begonnen werden.

Derzeit sind in der Abteilung 66.4 neben der Abteilungsleitung drei Fachkräfte mit der Bearbeitung von Landschaftsplänen betraut, jeweils mit einem Stellenanteil von 50%.

Insgesamt sind damit in der Landschaftsplanung 1,7 Vollzeitstellen bei teilweise vier parallel zu betreuenden Landschaftsplänen tätig.

In der mittelfristigen Haushaltsplanung bis 2027 sind derzeit Eigen- und Fördermittel für die genannten Änderungsverfahren sowie die Überarbeitung bzw. Erstellung der Landschaftspläne Nr. 3, 5 (Wachtberg) 7 und Nr. 13 (Much) berücksichtigt. Aufgrund der vorrangigen Beschlüsse zur Änderung der rechtskräftigen Landschaftspläne (Erhöhung der Rechtssicherheit und Anpassung an gesetzliche Neuregelungen) wurden die Arbeiten an der Ersterstellung der neuen Landschaftspläne für Much und Wachtberg zurückgestellt.

## Bürgerantrag

Im ersten Teil des Bürgerantrages des Herrn Baumgartner vom 15.02.2023 – im Wortlaut als Anhang 2 beigefügt - wird beantragt, der Rhein-Sieg-Kreis solle dafür Sorge tragen, dass innerhalb der nächsten fünf Jahre für das Kreisgebiet flächendeckend Landschaftspläne aufgestellt werden. Hierzu solle der Rhein-Sieg-Kreis die erforderlichen Mittel dafür im Haushalt zur Verfügung stellen.

Nach § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf die genannten Erfordernisse und Maßnahmen erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Der Bundesgesetzgeber benennt zwar nicht explizit eine Pflicht zur flächendeckenden Landschaftsplanung. Da die v.g. Erfordernisse und Maßnahmen aber universell für jede Landschaft gelten, erschließt sich diese prinzipielle Pflicht aus der Intention des Gesetzes.

Der Gesetzgeber räumt den für die Aufstellung der Landschaftspläne zuständigen Behörden aber einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Notwendigkeit und damit auch Priorisierung bei der Aufstellung der Pläne ein. Nach § 14 LNatSchG NRW ist der Landschaftsplan vom Träger der Landschaftsplanung in eigener Verantwortung aufzustellen.

Wie dem <u>Anhang 1</u> zu entnehmen ist, wird die Bearbeitung der von den bisherigen Aufstellungsbeschlüssen erfassten Landschaftsplänen voraussichtlich bis 2027 dauern. Aufstellungsbeschlüsse für neue Landschaftspläne sind frühestens in 2024 denkbar und sinnvoll. Die Verfahrensdauer eines Landschaftsplanes vom

Aufstellungsbeschluss über die Erarbeitung der Planungsgrundlage durch ein Planungsbüro bis hin zu den Beteiligungsverfahren muss mit durchschnittlich vier Jahren angesetzt werden. Eine abgeschlossene flächendeckende Landschaftsplanung in der im Bürgerantrag genannten Frist von fünf Jahren ist aus der Sicht der Verwaltung nicht zu erreichen. Selbst wenn hierfür das Fachpersonal in der Verwaltung erheblich aufgestockt würde, müssten das Land und der Kreis allein für die Erarbeitung der noch offenen Landschaftspläne Wachtberg, Much, Neunkirchen-Seelscheid (Teilbereich), Eitorf, Windeck, Bad Honnef und Königswinter schätzungsweise Mittel in Höhe von ca. 1 Mio. € bereitstellen. Eine Personalkostenförderung durch das Land ist nicht absehbar. Hinzu kommt, dass der Fachkräftemangel alle Bereiche der Gesellschaft betrifft. Kreisverwaltung und Landschaftsplanungsbüros sind derzeit kaum der Lage, in ausreichendem Maße Fachkräfte zu gewinnen.

Die Verwaltung erachtet es vor diesem Hintergrund bereits als ambitioniert, ab Ende 2024 in jedem Jahr einen neuen Landschaftsplan ins Verfahren zu bringen.

Die Verwaltung verfolgt die Ziele des Naturschutzes auch unabhängig von der Landschaftsplanung weiter. So werden jährlich zahlreiche Maßnahmen in Schutzgebieten umgesetzt und der Vertragsnaturschutz kontinuierlich ausgebaut. Auch in verschiedenen Projekten der Regionale 2025 sowie im Förderprogramm LEADER stehen Naturschutzaspekte im Vordergrund, ebenso im noch laufenden Projekt Chance7. Schließlich werden auch bei künftigen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung einschließlich der Energiewende Naturschutzbelange eine wichtige Rolle spielen, welches ebenfalls Personal binden oder erfordern wird.

Der zweite Teil des Bürgerantrages formuliert, dass bei der Aufstellung und Änderung der Landschaftspläne in der textlichen Ausgestaltung die gesetzlichen Vorgaben des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW und des § 34 BNatSchG beachtet und für die FFH-Gebiete konkrete, überprüfbare Naturschutzziele benannt werden sollen.

Dieser Antrag bezieht sich auf die konkreten Inhalte der Landschaftspläne. § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW bestimmt, dass von den Verboten nach § 23 Absatz 2 Satz 1, des § 26 Absatz 2, des § 28 Absatz 2 und des § 29 Absatz 2 BNatschG, also solchen zum Schutz von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen und Geschützten Landschaftsbestandteilen, solche Ausnahmen zugelassen werden können, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Der BUND hat in den aktuellen Beteiligungsverfahren zu den Landschaftsplänen Nr. 7 und 3 dazu jeweils Stellung genommen und Bedenken gegen die dort formulierten

Ausnahmeregelungen vorgetragen. Die Verwaltung hält jedoch grundsätzlich an ihrer Position fest, dass die geplanten Ausnahmeregelungen gesetzeskonform sind.

§ 34 BNatSchG thematisiert die Verträglichkeit von Projekten in bzw. in unmittelbarer Nähe zu Natura 2000-Gebieten.

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatschG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

Die Festsetzungen zu den Naturschutzgebieten, die gleichzeitig ganz oder in Teilen Natura 2000-Gebiete sind, beinhalten und berücksichtigen die Erhaltungsziele. Darüber hinaus wird auf die europarechtlichen Bestimmungen zum Arten- und Habitatschutz hingewiesen, welche im Einzelfall als höherrangiges Recht zu beachten sind. Dies gilt auch für die für die Naturschutzgebiete geplanten Ausnahmeregelungen.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft hat der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt.

(Landrat)